

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2013

Nr. 2013/40

Messen: Beitrag an die Gesamtrestaurierung des Hochstudhauses Burggasse 10

1. Erwägungen

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Hochstudhaus Burggasse 10 in Messen stammt im Kern aus den Jahren 1690/91 und gehört zu den ältesten Bauernhäusern im Bezirk Bucheggberg. Um 1820 wurde das Gebäude zu einem Doppelbauernhaus erweitert, 1923 erfolgte eine Stallerneuerung. Das Hochstudhaus weist eine gut erhaltene originale Bausubstanz auf, zu der insbesondere auch die einmalige Rauchküche zählt.

Obschon das Gebäude seit Jahrzehnten nicht mehr bewohnt ist, ist der bauliche Zustand der Grundkonstruktion noch verhältnismässig gut. 2009 wurde eine Nutzungsstudie mit Vorprojekt und Kostenvoranschlag für die Restaurierung und Nutzung mit einer zeitgemäss und attraktiv gestalteten Wohnung erstellt. Es besteht nun die Absicht, das Hochstudhaus als charakteristischer Vertreter bäuerlicher Baukultur einer fachgerechten Restaurierung und Sanierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 1'100'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 559'000.--
Kantonsbeitrag 22 %	Fr. 122'980.-- =====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1)

Heinz Bucher, Burggasse 3, Messen, wird an die Gesamtrestaurierung des Hochstudhauses Burggasse 10 in Messen ein Beitrag von **maximal Fr. 122'980.--** (zulasten 3635000 / 003 / 20638) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2013** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Januar 2016 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: M. Schmid). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/Br) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt, Werkhofstrasse 29 c
Heinz Bucher, Burggasse 3, 3254 Messen **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen